



# Gemeinde Gisikon

## Wasserversorgungsreglement

# Inhaltsverzeichnis

## A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	<i>Zweck und Geltungsbereich Zuständigkeit und Organisation</i> .....	4
Art. 2	<i>Organe</i> .....	4
Art. 3	<i>Aufgaben der Einwohnergemeinde</i> .....	4
Art. 4	<i>Umfang der Wasserversorgung</i> .....	4
Art. 5	<i>Aufgaben der Wasserversorgung</i> .....	4

## B. Verhältnis zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger

Art. 6	<i>Rechtsverhältnis</i> .....	5
Art. 7	<i>Abnahmepflicht</i> .....	5
Art. 8	<i>Neuanschlüsse und Erweiterungen</i> .....	5
Art. 9	<i>Beginn der Wasserlieferung</i> .....	5
Art. 10	<i>Einstellung der Wasserlieferung</i> .....	5
Art. 11	<i>Kündigung des Wasserbezuges</i> .....	6
Art. 12	<i>Eigentumsverhältnisse nach Beendigung der Wasserlieferung</i> .....	6
Art. 13	<i>Umfang und Garantie der Wasserlieferung</i> .....	6
Art. 14	<i>Einschränkung der Wasserabgabe</i> .....	6
Art. 15	<i>Unberechtigter Wasserbezug</i> .....	6
Art. 16	<i>Handänderungen</i> .....	6
Art. 17	<i>Haftung</i> .....	7

## C. Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Art. 18	<i>Generelles Wasserversorgungsprojekt</i> .....	7
Art. 19	<i>Versorgungsnetze innerhalb oder ausserhalb der Bauzone</i> .....	7
Art. 20	<i>Vorschriften und Richtlinien</i> .....	7
Art. 21	<i>Planeintragung</i> .....	8
Art. 22	<i>Hinweistafeln auf Privatgrund</i> .....	8
Art. 23	<i>Verlegungstiefe</i> .....	8

Art. 24	<i>Leitungsnetz</i> .....	8
---------	---------------------------	---

## Hauptleitungen

Art. 25	<i>Begriff und Eigentum</i> .....	8
Art. 26	<i>Hauptleitungen in öffentlichem und privatem Grund</i> .....	8

## Anschlussleitungen

Art. 27	<i>Begriff und Eigentum</i> .....	9
Art. 28	<i>Anschlussstelle und Schieber</i> .....	9
Art. 29	<i>Erstellung und Unterhalt</i> .....	9
Art. 30	<i>Behebung von Mängeln</i> .....	9
Art. 31	<i>Durchleitungsrechte</i> .....	9
Art. 32	<i>Vermessung und Eindeckung</i> .....	10
Art. 33	<i>Stillegung</i> .....	10

## Hydrantenanlagen

Art. 34	<i>Eigentum und Unterhalt</i> .....	10
Art. 35	<i>Standort, Zugang und Bedienung</i> .....	10
Art. 36	<i>Benützung der Hydranten</i> .....	10

## Hausinstallationen

Art. 37	<i>Erstellung, Unterhalt und Kosten</i> .....	10
Art. 38	<i>Eigentum und Haftung</i> .....	11
Art. 39	<i>Wasser zu Kühlzwecken</i> .....	11
Art. 40	<i>Chemische Wasserbehandlungsanlagen</i> .....	11
Art. 41	<i>Wassermesser</i> .....	11
Art. 42	<i>Wassermesserablesung</i> .....	11
Art. 43	<i>Messgenauigkeit, Störungen</i> .....	11
Art. 44	<i>Bauwasser</i> .....	12

## D. Finanzierung

Art. 45	<i>Finanzierungsmittel</i> .....	12
Art. 46	<i>Grundsätze</i> .....	12
Art. 47	<i>Anschlussgebühren</i> .....	12

Art. 48	
<i>Betriebsgebühren</i> .....	13
Art. 49	
<i>Erschliessungsbeiträge</i> .....	14
Art. 50	
<i>Zahlungspflicht</i> .....	14
Art. 51	
<i>Rechnungsstellung / Fälligkeit</i> .....	14

## **E. Schlussbestimmungen**

Art. 52	
<i>Zuwiderhandlung</i> .....	14

Art. 53	
<i>Rechtsmittel</i> .....	14
Art. 54	
<i>Aufhebung früherer Vorschriften</i> .....	15
Art. 55	
<i>Inkrafttreten</i> .....	15
Art. 56	
<i>Übergangsbestimmungen</i> .....	15

# Wasserversorgungsreglement

Die Einwohnergemeinde Gisikon erlässt, gestützt auf § 7 des kant. Wasserversorgungsgesetzes vom 20.09.1971 und § 2 Abs. 1 sowie § 45 a des kant. Gemeindegesetzes vom 09.10.1962, folgendes Wasserversorgungsreglement:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

*Zweck und Geltungsbereich  
Zuständigkeit und Organisa-  
tion*

- 1 Das Wasserversorgungsreglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Gisikon wie auch die Beziehungen der Wasserversorgung der Gemeinde Gisikon mit den Wasserbezügern (Grundeigentümer bzw. Baurechtnehmer).
- 2 Die Wasserversorgung untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser ist berechtigt, die Verwaltung einem seiner Mitglieder zu übertragen und das Betriebspersonal zu wählen.

### Art. 2

*Organe*

- 1 Die Organe der Wasserversorgung sind Gemeinderat, Verwalter, Wassermeister oder von diesen beauftragte Personen.
- 2 Den Organen der Wasserversorgung ist aus dienstlichen Gründen zu Grundstücken, Gebäuden und Räumen Zutritt zu gewähren.

### Art. 3

*Aufgaben der Einwohnergemeinde*

Die Einwohnergemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen.

### Art. 4

*Umfang der Wasserversorgung*

- 1 Die Wasserversorgung umfasst alle der Einwohnergemeinde Gisikon gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpanlagen und Steuerungsanlagen, Reservoirs, das gesamte Hauptleitungsnetz, Schieber, Wassermessungen, Hydranten, öffentlichen Brunnen sowie die ihr dienenden Liegenschaften und Dienstbarkeiten.
- 2 Alle der Wasserversorgung gehörenden Einrichtungen dürfen, ausgenommen in Notfällen, nur von den Organen der Wasserversorgung oder deren Beauftragten bedient werden.

### Art. 5

*Aufgaben der  
Wasserversorgung*

- 1 Die Wasserversorgung liefert aufgrund des vorliegenden Reglements und nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen den Wasserbezügern für den eigenen Bedarf Trink- und Gebrauchswasser. Sie ist bestrebt, das Trinkwasser in bestmöglicher Qualität zu liefern.
- 2 Die Wasserversorgung strebt eine nachhaltige und langfristige Sicherstellung von Trinkwasser an.

herstellung von Trinkwasser an.

- 3 Sie sorgt gleichzeitig für die ständige Bereithaltung einer genügenden Wassermenge zu Feuerlöschzwecken.
- 4 Die Abgabe von Trinkwasser geht allen anderen Verwendungszwecken vor, mit Ausnahme von Feuerlöschzwecken.
- 5 Inhaber von gewerblichen Betrieben und Industrien mit grossem Wasserverbrauch können, wenn nötig, verpflichtet werden, selbst für die Deckung ihres Bedarfes an Brauchwasser besorgt zu sein.

## **B. Verhältnis zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger**

### **Art. 6**

*Rechtsverhältnis*

Dieses Reglement und der jeweilige Tarif bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und ihren Wasserbezüger.

### **Art. 7**

*Abnahmepflicht*

- 1 Alle Wasserbezüger des versorgten Gebietes sind verpflichtet, das Wasser bei der Wasserversorgung Gisikon zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Weise liefern.
- 2 Private Grundwasserfassungen dürfen nur nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung\* installiert werden

### **Art. 8**

*Neuanschlüsse und Erweiterungen*

- 1 Für den Neuanschluss einer Liegenschaft und bei jedem Neu-, An-, Um- und Aufbau angeschlossener Gebäude ist vom Grundeigentümer der Wasserversorgung ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die Verwendung des Wassers enthalten und von einem Situationsplan begleitet sein.
- 2 Wird mit dem Anschlussgesuch gleichzeitig ein Baugesuch eingereicht, so können die Angaben, so weit möglich, in den mit dem Baugesuch einzureichenden Plänen festgehalten werden.
- 3 Das Anschlussgesuch wird gleichzeitig mit dem Baugesuch durch den Gemeinderat behandelt.

### **Art. 9**

*Beginn der Wasserlieferung*

Die Wasserlieferung beginnt mit dem Tag, an welchem der Wassermesser eingesetzt wird.

### **Art. 10**

*Einstellung der Wasserlieferung*

Die Wasserversorgung kann die Wasserlieferung einstellen:

- a) bei Mängeln an Installationen und Zuleitungen
- b) wenn der Wasserbezüger gegen Verfügungen oder das vorliegende Wasserreglement trotz Mahnungen zuwiderhandelt

---

\* § 19 des kant. Gesetzes über die Nutzung von Grundwasser vom 14. September 1965

**Art. 11**

- Kündigung des Wasserbezuges*
- 1 Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mitzuteilen.
  - 2 Die Zuleitung ist auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

**Art. 12**

- Eigentumsverhältnisse nach Beendigung der Wasserlieferung*
- Wird die Wasserlieferung beendet, so bleibt die Verfügung über die Anschlussleitung, den Wassermesser und den Abstellschieber der Anschlussleitung ausschliesslich Sache der Wasserversorgung.

**Art. 13**

- Umfang und Garantie der Wasserlieferung*
- Die Wasserversorgung liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie übernimmt für eine bestimmte Zusammensetzung, Temperatur des Wassers sowie einen konstanten Druck keine Gewähr.

**Art. 14**

- Einschränkung der Wasserabgabe*
- 1 Die Organe der Wasserversorgung können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:
    - im Falle höherer Gewalt
    - bei Betriebsstörungen
    - bei Wasserknappheit
    - bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen
    - bei Trinkwasserversorgung in Notlagen
    - oder anderen wichtigen Gründen
  - 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern bekanntgegeben.
  - 3 Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen.
  - 4 Bei Brandfällen steht der Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Wasserbezüger den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.
  - 5 Die Löschreserven in den Reservoirs sind jederzeit verwendungsbereit zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

**Art. 15**

- Unberechtigter Wasserbezug*
- Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

**Art. 16**

- Handänderungen*
- 1 Handänderungen von Grundstücken hat der bisherige Eigentümer der Wasserversorgung unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, unter Angabe des genauen Zeitpunktes von Nutzen- und Schadenübergang und seiner neuen Adresse.

- 2 Der neue Eigentümer tritt in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der Wasserversorgung ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle, bis zum Nutzen- und Schadenübergang aufgelaufenen Forderungen der Wasserversorgung.
- 3 Will der neue Eigentümer dem Verkäufer den aufgelaufenen Wasserpreis anrechnen, so hat einer dieser Partner das Ablesen des Wassermessers auf den Tag des Nutzen- und Schadenübergangs durch die Wasserversorgung zu veranlassen. Wird dies unterlassen, erfolgt die Rechnungstellung an den im Zeitpunkt der Rechnungstellung eingetragenen Wasserbezüger.

### **Art. 17**

#### *Haftung*

- 1 Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haften für alle Folgen von Verstössen gegen dieses Reglement.
- 2 Ein allfälliges Regressrecht gegenüber Dritten berührt die Wasserversorgung nicht.
- 3 Wasserbezüger mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Vorkehrungen gegen Störungen wegen zu hohen oder zu niedrigen Druckes, Wassermangels oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers zu treffen.
- 4 Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung ferner für allen Schaden, den er ihr durch unsachgemässe Installation, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.

## **C. Bau und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen**

### **Art. 18**

#### *Generelles Wasserversorgungsprojekt*

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines vom Gemeinderat nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.
- 2 Die Überwachung der Bauausführung obliegt der Wasserversorgung.

### **Art. 19**

#### *Versorgungsnetze innerhalb oder ausserhalb der Bauzone*

- 1 Die Versorgungsnetze werden in dem im Zonenplan ausgeschiedenen Baugebiet erstellt.
- 2 Ausserhalb des Baugebietes können Versorgungsnetze erstellt werden, wenn öffentliche Interessen es erfordern oder wenn ein Bezüger auf die Versorgung angewiesen oder dazu verpflichtet ist.

### **Art. 20**

#### *Vorschriften und Richtlinien*

Bei der Projektierung, Erstellung, Erweiterung, Veränderung und Erneuerung sowie beim Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, Anschlussleitungen, dazugehörigen Schiebern und Hausinstallationen sind die Leitsätze und Richtlinien

des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches massgebend.

### **Art. 21**

*Planeintragung*

Über das gesamte Leitungsnetz im Freien werden durch die Wasserversorgung Übersichts- und Werkpläne erstellt, aus denen Lage, Tiefe, Dimension und Material der Anlageteile ersichtlich sind. Die Pläne werden laufend nachgeführt.

### **Art. 22**

*Hinweistafeln auf Privatgrund*

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer hat das Anbringen von Hinweistafeln für Schieber und Hydranten auf seinem Grundstück unentgeltlich zu ermöglichen.

### **Art. 23**

*Verlegungstiefe*

Aus hygienischen Gründen und wegen Frostgefahr werden die Leitungen im Erdreich generell auf eine Tiefe von mindestens 1.00 m unter Terrain verlegt.

### **Art. 24**

*Leitungsnetz*

Das Leitungsnetz besteht aus:

- Hauptleitungen
- Anschlussleitungen ab Hauptleitung bis Wassermesser
- Hydranten

## **Hauptleitungen**

### **Art. 25**

*Begriff und Eigentum*

- 1 Als Hauptleitungen werden Leitungen bezeichnet, die der Versorgung grösserer Gebiete dienen und einen Mindestdurchmesser von 100 mm aufweisen. Sie führen von den Pump- und Speicheranlagen in die Gemeindeteile und Quartiere.
- 2 Die Hauptleitungen sind im Eigentum der Wasserversorgung

### **Art. 26**

*Hauptleitungen in öffentlichem und privatem Grund*

- 1 In der Regel werden die Hauptleitungen in das öffentliche und private Strassennetz verlegt.
- 2 Werden Hauptleitungen in privatem Grund verlegt, so werden die Durchleitungsrechte in Dienstbarkeitsverträgen geregelt, die zwischen den Grundeigentümern und der Einwohnergemeinde abgeschlossen und im Grundbuch eingetragen werden.
- 3 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Verlegung dieser Leitungen und das Versetzen von Hydranten und Schiebern in ihrem Grundstück zu ermöglichen und die diesbezüglichen Durchleitungsrechte einzuräumen. Ihren Wünschen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Im Streitfalle wird gemäss Enteignungsgesetz verfahren.



## **Anschlussleitungen**

### **Art. 27**

#### *Begriff und Eigentum*

- 1 Als Anschlussleitungen gelten die Leitungen zwischen den Hauptleitungen bis und mit Wassermesser.
- 2 Die Anschlussleitungen sind Eigentum des Wasserbezügers

### **Art. 28**

#### *Anschlussstelle und Schieber*

- 1 Jedes Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung an die Hauptleitung anzuschliessen. Die Wasserversorgung bezeichnet die Stelle, die Art und den Durchmesser des Anschlusses.
- 2 Jede Anschlussleitung erhält unmittelbar nach der Anschlussstelle an die Hauptleitung einen Absperrschieber.
- 3 Der Schieber muss jederzeit sichtbar und zugänglich sein.

### **Art. 29**

#### *Erstellung und Unterhalt*

- 1 Die Leitungsführung und die Art der Anschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.
- 2 Der Grundeigentümer darf die Anschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragten ausführen lassen. Die Kosten für die Erstellung, Unterhalt, Änderungen, Ersatz oder Abbruch der Anschlussleitungen hat der Wasserbezüger zu tragen.
- 3 Unmittelbar vor dem Wassermesser muss ein Rückflussverhinderer eingebaut werden, um einen Rückfluss in die Hauptleitung zu verhindern.

### **Art. 30**

#### *Behebung von Mängeln*

- 1 Mängel hat der Wasserbezüger sofort der Wasserversorgung zu melden und diese innert der von der Wasserversorgung gesetzten Frist zu beheben. Durch die Wasserversorgung festgestellte Mängel werden dem Wasserbezüger zur Behebung mitgeteilt. Erfolgt die Instandstellung nicht innert der festgesetzten Frist, so ist die Wasserversorgung berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Wasserbezügers ausführen zu lassen.
- 2 Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, haftet der Wasserbezüger.

### **Art. 31**

#### *Durchleitungsrechte*

- 1 Wenn eine Anschlussleitung durch das Grundeigentum Dritter führt, hat der Wasserbezüger für den Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte zu sorgen und sich gegenüber der Wasserversorgung bei Einreichung des Anschlussgesuches mit einem Dienstbarkeitsvertrag auszuweisen.
- 2 Der Wasserbezüger hat die Dienstbarkeitsverträge im Grundbuch einzutragen zu lassen.

eintragen zu lassen.

- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Grund (Gemeindestrassen, Kantonsstrassen) und öffentlichen Gewässern ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des kantonalen Baudepartementes einzuholen. Der Wasserbezüger hat sämtliche Kosten zu tragen.

### **Art. 32**

*Vermessung und Eindeckung*

Jede neu erstellte oder verlegte Leitung muss vor dem Eindecken auf Lage und Tiefe durch die Wasserversorgung vermessen werden.

### **Art. 33**

*Stilllegung*

- 1 Unbenützte Anschlussleitungen sind ab der Hauptleitung durch Schieber oder Abtrennung stillzulegen.
- 2 Die Kosten der Stilllegung trägt der Wasserbezüger.

## **Hydrantenanlagen**

### **Art. 34**

*Eigentum und Unterhalt*

- 1 Die Hydrantenanlagen sind Eigentum der Wasserversorgung
- 2 Kontrolle, Unterhalt und Reparaturen obliegen der Wasserversorgung.

### **Art. 35**

*Standort, Zugang und Bedienung*

- 1 Die Wasserversorgung legt den Standort der Hydranten im Einvernehmen mit der kantonalen Gebäudeversicherung, der Feuerwehr und den Grundeigentümern fest.
- 2 Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr sichtbar und zugänglich sein. Einrichtungen wie Hauptschieber, Anschlussleitungsschieber, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte bedient werden.

### **Art. 36**

*Benützung der Hydranten*

- 1 Jede Wasserentnahme ab Hydranten ist, ausser zu Feuerlöschzwecken und bei Feuerwehrübungen, verboten.
- 2 Auf Gesuch kann der Gemeinderat in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Wasserentnahme darf erst nach erteilter Bewilligung erfolgen, wobei die Weisungen der Wasserversorgung zu befolgen sind, in der Regel erfolgt die Wasserabgabe aus Hydranten über einen Wassermesser.

## **Hausinstallationen**

### **Art. 37**

*Erstellung, Unterhalt und Kosten*

- 1 Als Hausinstallationen gelten die an den Wassermesser anschliessenden Leitungen und Anlageteile. Sie sind private Wasserversorgungsanlagen.

- 2 Der Bezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

### **Art. 38**

*Eigentum und Haftung*

Hausinstallationen sind Eigentum des Wasserbezügers. Für Schäden, die aus Mängeln der Hausinstallationen entstehen, haftet der Wasserbezüger.

### **Art. 39**

*Wasser zu Kühlzwecken*

Grundsätzlich sind Rückkühlanlagen anzustreben. Für Grossanlagen kann der Gemeinderat solche vorschreiben.

### **Art. 40**

*Chemische  
Wasserbehandlungsanlagen*

Chemische Wasserbehandlungsanlagen dürfen nur installiert werden, wenn sie vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind und die kantonale Installationsbewilligung vorliegt.

### **Art. 41**

*Wassermesser*

- 1 Jede Anschlussleitung erhält einen Wassermesser.
- 2 Der Wassermesser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und auf Kosten des Wasserbezügers eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung.
- 3 Die Kosten für Unterhalt und Revisionen trägt die Wasserversorgung.
- 4 Über Standort und Dimension des Wassermessers entscheidet die Wasserversorgung. Den Wünschen des Wasserbezügers wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.
- 5 Der Wasserbezüger stellt den Platz für den Einbau des Wassermessers unentgeltlich zur Verfügung. Der Standort muss frostsicher und für die Ablesungen und Unterhaltsarbeiten zugänglich sein.
- 6 Der Bezüger darf keinerlei Änderungen am Wassermesser vornehmen oder vornehmen lassen.
- 7 Der Bezüger haftet für selbstverursachte Schäden am Wassermesser.
- 8 Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

### **Art. 42**

*Wassermesserablesung*

Für das Feststellen des Wasserverbrauches sind die Angaben des Messers massgebend. Die Ablesung erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Separat verlangte Ablesungen werden auf Kosten des Wasserbezügers ausgeführt.

### **Art. 43**

*Messgenauigkeit, Störungen*

- 1 Zweifelt der Wasserbezüger an der Richtigkeit der Angaben eines Wassermessers, so kann er dessen amtliche Prüfung verlangen.
- 2 Die Prüfkosten gehen zu Lasten des Bezügers, wenn die Nachreichung zeigt, dass die Messgenauigkeit innerhalb der Toleranzmarge der Richtlinien des schweizerischen Vereines des Gas- und

Wasserfaches liegt; andernfalls kommt die Wasserversorgung für die Prüf- sowie die allfälligen Revisionskosten auf.

- 3 Bewirkt ein Mangel des Wassermessers falsche Ablesungen, so berechnet sich der Wasserpreis für die Dauer der Störung nach dem durchschnittlichen Verbrauch der der Störung vorangegangenen drei Rechnungsjahre. In den übrigen Fällen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Objekte.

#### **Art. 44**

*Bauwasser*

- 1 Für Neu- und Umbauten wird Bauwasser geliefert, sofern ein entsprechendes Gesuch vorliegt.
- 2 Die Bauwasserlieferung endet mit dem Einsetzen des Wassermessers

### **D. Finanzierung**

#### **Art. 45**

*Finanzierungsmittel*

Die Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch:

- Anschlussgebühren
- Betriebsgebühren
- Erschliessungsbeiträge

#### **Art. 46**

*Grundsätze*

- 1 Bau und Betrieb der Wasserversorgung muss selbsttragend sein.
- 2 Die Einnahmen haben sowohl die laufenden Aufwendungen zu decken (Kosten für die Wasserabgabe, Betrieb und Unterhalt, Reinigung der Wasserversorgungsanlagen), als auch die Erneuerungen und den Ausbau der Versorgungsanlagen sicherzustellen (Amortisation und Abschreibung der bestehenden Anlagen, Rückstellungen, Erstellung von Neuanlagen).

#### **Art. 47**

*Anschlussgebühren*

- 1 Für jeden Anschluss an die Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
- 2 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:
  - a) Für Neubauten und neu anzuschliessende Gebäude: 1,0 % der Gebäudeversicherungssumme (exkl. Mehrwertsteuer)
  - b) Für Neubauten anstelle von Altbauten, für die bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde: 1,0 % des Differenzbetrages zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme (exkl. Mehrwertsteuer). Für die übrigen Neubauten gilt lit. a.
  - c) Für An-, Auf- und Umbauten: 1,0 % des Differenzbetrages zwischen der alten und der neuen Gebäudeversicherungssumme (exkl. Mehrwertsteuer). Die Gebühr wird erhoben:
    - bei Umbauten, wenn ein Mehrbezug von Wasser zu erwarten ist

- bei An- und Aufbauten in jedem Fall (Vergrößerung des Baukubus)
  - bei zusätzlichen freistehenden Bauten auf einem Grundstück (Garagen usw.), wenn ein Anschluss erfolgt
- 3 Bei ausserordentlichen Verhältnissen wie bei Industrie- und Gewerbebauten, öffentlichen Gebäuden usw. kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr angemessen erhöhen oder herabsetzen. Dies gilt sinngemäss auch bei der Inanspruchnahme besonders aufwendiger Anlagen oder wenn der Anschluss Investitionen erfordert, die in einem Missverhältnis zur Anschlussgebühr und zum Wasserpreis stehen.
  - 4 In Sonderfällen, insbesondere wenn keine Gebäudeversicherungsschätzung beigezogen werden kann, wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat festgelegt.
  - 5 Der Gemeinderat legt aufgrund der in der Baueingabe enthaltenen Baukostensumme eine provisorische Anschlussgebühr fest. Sie wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungstellung erfolgt, sobald die Gebäudeversicherungsschätzung vorliegt. Massgebend sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Anschlusses.
  - 6 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Bezahlung der Anschlussgebühren stunden.
  - 7 Kommt ein Gebäude mit bestehender Eigenwasserversorgung infolge Netzausbauten der Wasserversorgung neu in den Hydrantenbereich von 100 m zu liegen, beträgt die Anschlussgebühr nur 1/3 der Vollanschlussgebühr.
  - 8 Beliefert die Wasserversorgung einen Bezüger nur mit Trinkwasser ohne Hydrantenschutz, so beträgt die Anschlussgebühr 2/3 einer Vollanschlussgebühr.

#### **Art. 48**

##### *Betriebsgebühren*

- 1 Die Betriebsgebühr setzt sich aus einer Grundgebühr, dem Wasserpreis und dem Entgelt für die Benützung sowie den Unterhalt des Wassermessers zusammen.
- 2 Die Grundgebühr wird pro Haushalt festgelegt. Der Gemeinderat bestimmt den Ansatz der Grundgebühr und kann, wenn die Verhältnisse es erfordern, diesen erhöhen oder herabsetzen. Sie wird zusammen mit dem Wasserpreis nach der alljährlichen Ablesung in Rechnung gestellt. Die Abrechnungsperiode erstreckt sich jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 3 Der Wasserpreis bemisst sich nach dem effektiven Wasserverbrauch in Kubikmeter.
- 4 Das Entgelt für die Benützung sowie den Unterhalt des Wassermessers legt der Gemeinderat nach der Grösse des Wassermessers fest.
- 5 Wenn die Notwendigkeit es erfordert, bestimmt der Gemeinderat Bezugslimiten, ab welchen progressive Gebühren verlangt werden.
- 6 Bauwasser wird pro Kubikmeter umbauten Raumes berechnet (SIA-Berechnung). Die Wasserversorgung kann bei grösseren

Bauten Wassermesser einsetzen. In diesem Fall wird das Bauwasser zum ordentlichen Tarif berechnet.

- 7 Für Sprinkleranlagen zu Feuerlöschzwecken ist eine Bereitstellungsgebühr pro Liter/Minute für die von der Gebäudeversicherung vorgeschriebenen Wassermenge zu entrichten. Sie wird als Jahresgebühr gemäss Tarif erhoben.

#### **Art. 49**

##### *Erschliessungsbeiträge*

- 1 Wenn durch die Erweiterung des Leitungsnetzes überwiegend neue Baugebiete erschlossen oder Versorgungsnetze ausserhalb der Bauzonen des Dorfes erstellt werden, sind zusätzlich zu den Anschlussgebühren Baubeiträge durch den Gemeinderat zu erheben.
- 2 Die Festsetzung dieser Beiträge und das Verfahren richtet sich nach der Perimeterverordnung.

#### **Art. 50**

##### *Zahlungspflicht*

- 1 Zahlungspflichtig für die Gebühren und Beiträge ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Bei einer Handänderung schuldet überdies auch der Rechtsnachfolger die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Beträge.

#### **Art. 51**

##### *Rechnungstellung / Fälligkeit*

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

## **E. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 52**

##### *Zuwiderhandlung*

Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 4, 7, 15, 29, 30, 35, 36, 39, 40 und 41 dieses Reglementes werden im Sinne von § 4 des Übertretungsstrafgesetzes vom 14. September 1976 mit Haft oder Busse bestraft.

#### **Art. 53**

##### *Rechtsmittel*

- 1 Gegen Verfügungen der Wasserversorgung und die Rechnungsstellung kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.
- 2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren des Gemeinderates kann im Sinne von Art. 14 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes innert 20 Tagen beim Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement des Kantons Luzern Beschwerde eingereicht werden.
- 3 Gegen alle übrigen Entscheide kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

- Aufhebung früherer Vorschriften*
- Art. 54**
- Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden das "Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Gisikon" vom 14. Juni 1966 und die seitherigen Ergänzungsbeschlüsse aufgehoben.
- Inkrafttreten*
- Art. 55**
- Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 1. Juli 1996 in Kraft.
- Übergangsbestimmungen*
- Art. 56**
- Die bei Inkrafttreten dieses Reglementes vom Gemeinderat noch nicht behandelten Gesuche sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Gisikon, den 23. März 1996  
vorlagen.wvregl.doc

**NAMENS DES GEMEINDERATES**  
Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 25. April 1996